

## Entscheid zum Antrag Nr. 21\_001

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	07.04.2021	
1. Behandlung	15.09.2021	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen mit Präzisierung	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE® 5. Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	7.7.1 Betriebsnotwendige Anlagevermögen als Kalkulationsbasis – Anlage im Bau
Antragssteller	Schweizer Paraplegiker-Zentrum

### 1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

#### Ausgangslage :

Mit dem REK-Antrag Nr. 19\_007 (gültig ab 01.01.2021 und zertifizierungsrelevant ab 01.01.2022) wurde entschieden, dass die Anlagen in Bau weder Abschreibungen noch kalkulatorische Zinsen während der Bauphase generieren. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen dieser Anlagen fallen gemäss diesem REK-Entscheid erst mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme an. Als Auswirkung auf die 5. Ausgabe vom REKOLE®-Ordner wurde das Kapitel 7.7.1 und spezifisch die Seite 25 vom Kapitel 7 aufgeführt.

Dieser Entscheid hat aber nicht nur einen Einfluss auf die Seite 25 vom Kapitel 7, sondern weiterführende Auswirkungen und ist rein logisch auch nicht nachzuvollziehen. Neben Auswirkungen auf die Seite 25 vom Kapitel 7 stellt dieser Entscheid nicht nur die ganze Logik der Regulatory Asset Base als Kalkulationsbasis (siehe Seite 21 vom Kapitel 7 des REKOLE®-Ordners) in Frage, er ist vor dem Hintergrund dieser Kalkulationsbasis nach nicht nachzuvollziehen.

Antrag Nr.  
2021\_001



Als Regulatory Asset Base (RAB) sind ganz klar das **betriebsnotwendige** operative Netto-Umlaufvermögen und Anlagevermögen definiert. Der Argumentation vom REK-Entscheid 19\_007 folgend wären also Anlagen im Bau **nicht betriebsnotwendig**. Diese Argumentation wurde vom Antragsteller auch im ursprünglichen Antrag so argumentiert. Diese Argumentation ist jedoch nicht nachvollziehbar: Nur aus der Tatsache heraus, dass eine Anlage in Bau **nicht genutzt** wird lässt sich nicht ableiten, dass eine solche Anlage nicht betriebsnotwendig ist. Dies insbesondere dann nicht, wenn mit der Inbetriebnahme dann die Anlage als **betriebsnotwendig** eingestuft wird und ab dann Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen generiert.

**Fazit: Wenn eine Anlage in Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als betriebsnotwendig eingestuft wird, ist sie auch schon während der Bauzeit betriebsnotwendig.**

Man denke u.a. nur an grössere IT-Systeme (ERP, KIS) oder Bauprojekte, welche über mehrere Jahre in Bau sein können und definitiv betriebsnotwendig sind. Folglich müssten **betriebsnotwendige** Anlagen in Bau während der ganzen Bauphase kalkulatorisch verzinst werden, womit hier die gleichen Überlegungen wie bei "normalen" Anlagen angestellt werden müssten. Ausgangswert ist der volle Wert (100 %) der betriebsnotwendigen Anlagen im Bau (siehe Seite 24 im REKOLE®-Ordner). Unbestritten ist jedoch, dass Anlagen in Bau keine Abschreibungen generieren, da diese noch nicht genutzt werden können. Eine Verzinsung von betriebsnotwendigen Anlagen in Bau während der Bauphase wäre logisch, da Anlagen in Bau Bestandteil vom gebundenen Vermögen sind und dieses als RAB verzinst werden soll.

**Lösungsvorschlag:**

Rückkommensantrag zu REK-Entscheid 19\_007: Betriebsnotwendige Anlagen in Bau sind ausgehend vom vollen Wert (100 %) kalkulatorisch zu verzinsen. Abschreibungen hingegen werden erst mit der Inbetriebnahme von Anlagen in Bau generiert. Bei der Abgrenzung von betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Anlagen in Bau sind die gleichen Überlegungen anzustellen und Kriterien anzuwenden wie bei "normalen" Anlagen.

**2. REK Entscheid**

Der Antrag wird einstimmig zurückgewiesen.


Die REK ist sich aber einig, dass die Definition der Regulatory Asset Base präzisiert werden muss, damit sie mit dem REK-Entscheid kongruent ist. Anlagen im Bau sind zwar betriebsnotwendig aber sie werden noch nicht operativ betrieben, deshalb sind sie für die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Verzinsung zu vernachlässigen. Das REKOLE® Kapitel 7 wird mit einem Korrigenda entsprechend angepasst.

**3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018**

Anpassung des Kapitels 7 gemäss den obigen Erläuterungen.

**4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014**

---

<b>Ort, Datum</b>	Bern, 22.09.2021	
<b>Name + Unterschrift</b>	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Michaël Rolle	

Antragsnummer: 21\_001